



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Organisation.....	3
4	Finanzen.....	6
5	Auflösung und Fusion	6
6	Schlussbestimmung	6

Diese Statuten gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

Die letzte Revision fand am 18. Januar 2011 statt (Gesamtrevision). Nachträge, die seit der letzten Gesamtrevision von der Generalversammlung beschlossen wurden, sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Eisenbahner Ferienverein Winterthur

Christian Leu
Präsident

Marcel Kerker
Aktuar

1 Grundlagen

- 1.1 Unter der Bezeichnung Eisenbahner-Ferienverein Winterthur besteht mit Sitz in Winterthur eine Organisation nach ZGB Art. 60ff und des OR. Name und Sitz
- 1.2 Der Verein bezweckt die Vermittlung von günstigen Ferienunterkünften für Vereinsmitglieder und Aussenstehende. Zweck
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Neutralität

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann werden: Personen
- a) Jeder Eisenbahner
b) Jeder, der von einem Mitglied empfohlen wird¹
c) Nachkommen ab dem 18. Altersjahr, wenn ein Elternteil bereits Mitglied des Vereins ist
- Pro Familie, inklusive Kinder bis zum 18. Altersjahr (bei Vorlage eines Lehrlings- / Studentenausweises max. bis 25 Jahre), ist nur eine Mitgliedschaft notwendig.
- Beim Tod eines Mitgliedes wird die Mitgliedschaft auf den Ehegatten übertragen.
- 2.2 Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder provisorisch aufzunehmen. Aufnahme
- 2.3 Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr entrichtet werden muss. Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austritt
- 2.4 Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig. Ausschluss
- 2.5 Mutationen werden an der Generalversammlung bekanntgegeben. Mutationen
- 2.6 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April zu begleichen. Mitglieder, die zwei Jahre in Folge ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden. Jahresbeitrag

¹ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. Januar 2013 wird der bisherige Passus «Interessierte, die sich um den Verein verdient gemacht haben» ersetzt durch «Jeder, der von einem Mitglied empfohlen wird» [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].

3 Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind: Organe
- d) Die Generalversammlung
 - e) Vorstand
 - f) Rechnungsrevisoren
 - g) Hüttenwarte
- 3.2 Generalversammlung
- 3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Ordentliche Generalversammlung
- 3.2.2 Die ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch: Ausserordentliche Generalversammlung
- a) Generalversammlung
 - b) den Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) einen Fünftel der Mitglieder
- 3.2.3 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder. Einberufung
- 3.2.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung stimmender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Beschlussfassung
- 3.2.5 Pro Familie ist nur eine Person stimmberechtigt. Im Weiteren gilt ZGB Art. 68. Stimmrecht
- 3.2.6 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse
- Wahl des Vorstandes: Präsident, Kassier und Aktuar in Einzelwahl, der übrige Vorstand kann in Globo gewählt werden
 - Wahl der Hüttenwarte, Rechnungsrevisoren und der Stimmenzähler
 - Mutationen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abnahme des letzten GV-Protokolls, des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes, des Revisionsberichtes und des Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Hüttentaxen
 - Beratung über Mitgliederanträge, welche mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht wurden. Anträge, die nach Ablauf der obigen Frist eintreffen, müssen nur behandelt werden, wenn der Vorstand einverstanden ist.

- Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - **Beschlussfassung über alle von Gesetzes wegen der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.**
- Befugnisse
(Fortsetzung)

3.3 Vorstand

- 3.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Ämterverteilung wird unter Punkt 3.2.6 geregelt. Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten. Zusammensetzung
- 3.3.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Amtsdauer
- 3.3.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt. Einberufung
- 3.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens einer mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Beschlussfassung
- 3.3.5 Der Vorstand erhält eine Jahresentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand verteilt die Entschädigung in eigener Kompetenz. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.² Entschädigung
- 3.3.6 Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich, im Verhinderungsfall der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten. Unterschrift
- Ausnahme: Im PostFinance- sowie im Bankverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.
- 3.3.7 Der Vorstand kann pro Ereignis über einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag verfügen. Finanzkompetenz

² Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. Januar 2013 ist der Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].

- 3.3.8 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse
- Vertretung des Vereins gegen aussen
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Organisation des Vereinsbetriebes
 - Ausarbeitung der Hausordnung, sowie aller für den Betrieb des Vereines erforderlichen Bestimmungen
 - Erstellung eines Pflichtenheftes für die Hüttenwarte
 - Festsetzung der Wegentschädigung der Hüttenwarte
- 3.4 Rechnungsrevisoren
- 3.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren.³ Zusammensetzung
- 3.4.2 Die Revisoren werden für eine unbestimmte Zeit gewählt und jährlich an der Generalversammlung bestätigt.⁴ Amtsdauer
- 3.4.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Befugnisse
- 3.5 Hüttenwarte
- 3.5.1 Es werden sechs bis zehn Hüttenwarte gewählt. Zusammensetzung
- 3.5.2 Die Hüttenwarte werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Amtsdauer
- 3.5.3 Die Hüttenwarte haben folgende Rechte: Rechte
- Auf eine vom Vorstand festgesetzte Wegentschädigung und Unterkunft während des Dienstes
 - Die Hüttenwarte sind vom Mitgliederbeitrag befreit.⁵
- 3.5.4 Die Hüttenwarte haben folgende Pflichten: Pflichten
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen, nach Bedarf
 - Einhalten des vom Vorstand erarbeiteten Pflichtenheftes
 - Verantwortlichkeit für einen geregelten Hüttenbetrieb
 - Dienst nach Einsatzplan

³ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30. April 2022 wird der bisherige Passus «Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern: zwei Revisoren und einem Ersatz (Revisor).» ersetzt durch «Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren.» [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].

⁴ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30. April 2022 wird die Amtsdauer von drei Jahren aufgehoben und die Wahl erfolgt auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Bestätigung durch die Generalversammlung [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].

4 Finanzen

- 4.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.⁶ Vereinsjahr
- 4.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: Einnahmen
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Zuwendungen
 - Zinsen
 - Vermietung des Ferienhauses
 - Vermietung der Mietkasten
 - Getränkeverkauf
 - Spennwald
- 4.3 Aus der Kasse werden die festen und laufenden Aufgaben für den Betrieb und den Unterhalt des Ferienhauses bestritten. Ausgaben
- 4.4 Der Verein beabsichtigt keinen Gewinn zu erzielen. Gewinn
- 4.5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

5 Auflösung und Fusion

- 5.1 Die Auflösung oder die Fusion des Vereins erfolgt: Gründe
- Wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
 - Die Auflösung oder die Fusion kann auf Antrag erfolgen. Dazu ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 5.2 Die ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit vier Fünfteln dem Antrag zustimmen. Beschlussfähigkeit
- 5.3 Bei einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens. Diese bestimmt an welche wohltätige Institution (eine oder mehrere) der Erlös übergeben wird. Verwendungszweck des Vereinsvermögens

6 Schlussbestimmung

- 6.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Januar 2011 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

⁵ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. Januar 2013 sind die Hüttenwarte vom Mitgliederbeitrag befreit [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].

⁶ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30. April 2022 wird die Dauer des Geschäftsjahres von bisher 1. November bis 31. Oktober auf den 1. Januar bis 31. Dezember verschoben [Nachtrag zu den Statuten vom 18. Januar 2011].